

Ein grundlagenorientiertes Gliederungsschema

- für das fahrlässige Begehungsdelikt
- für das fahrlässige begehungsgleiche Unterlassungsdelikt
- für das vorsätzliche Begehungsdelikt
- für das vorsätzliche begehungsgleiche Unterlassungsdelikt
(jeweils als vollendetes Erfolgsdelikt)

(s. dazu Freund, JuS 1997, 235 ff., 331 ff.; dens., AT, 1998, Anhang 1)

I. Personales Verhaltensunrecht¹

1. Tatbestandsmäßiges Verhalten²

Tatbestandsspezifisch missbilligte Schaffung oder Nichtabwendung von Möglichkeiten eines schadensträchtigen Verlaufs; zu beurteilen auf der Basis der für den Handelnden oder Unterlassenden verfügbaren Fakten ("Perspektivenbetrachtung") unter Berücksichtigung der individuellen Momente von Verhaltensanforderungen³ sowie der Sonderverantwortlichkeit⁴.

2. Fehlen von Rechtfertigungsgründen⁵

3. Fehlen von Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründen⁶

Beim Vorsatzdelikt:

4. Vorsätzlichkeit des Verhaltensunrechts

Kenntnis der Umstände, welche die nicht gerechtfertigte Tatbestandsverwirklichung begründen

a) Vorsätzlichkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens

Kenntnis der Umstände, welche die Tatbestandsverwirklichung begründen⁷

b) Keine irriige Annahme von Umständen, welche die Tat bei ihrem tatsächlichen Gegebensein rechtfertigen würden⁸

II. Weitere Sanktionserfordernisse

1. Tatbestandsmäßige Verhaltensfolge(n)

Ein schadensträchtiger Verlauf hat sich ereignet, der hätte vermieden werden können und sollen⁹

Beim Vorsatzdelikt:

Vorsätzliche Herbeiführung oder Nichtabwendung der tatbestandsmäßigen Verhaltensfolge(n)

Realisierung der spezifischen Gefährlichkeit des Vorsatzdelikts¹⁰

2. Sonstige Sanktionserfordernisse

- sog. objektive Strafbarkeitsbedingungen
- Strafantrag (bzw. besonderes öffentliches Interesse)
- fehlende Verjährung

Beim Versuch: fehlender Rücktritt

-
- ¹ Personales Verhaltensunrecht schließt die bisherigen "Schuld"-Aspekte ein.
- ² Bei Bejahung der Voraussetzungen kann über das Verhalten ein grundsätzliches Missbilligungsurteil gefällt werden; es kann deshalb nur ein grundsätzliches Missbilligungsurteil sein, weil es mit dem Vorbehalt des Eingreifens von Rechtfertigungsgründen bzw. des Eingreifens von Gründen, die einem (hinreichend) schuldhaften Verhalten entgegenstehen, zu versehen ist.
- ³ Bisherige "objektive und individuelle Fahrlässigkeit" bzw. "missbilligte Gefahrenschaffung" und "missbilligte Nichtabwendung von Gefahren".
- ⁴ Bisher sogenannte "Garantenverantwortlichkeit/-stellung" beim begehungsgleichen Unterlassen; beim Begehen fehlt bisher (zu Unrecht) die entsprechende Kategorie; vgl. *Freund*, Erfolgsdelikt und Unterlassen, 1992, S. 68 ff.
- ⁵ Beim Fehlen von Rechtfertigungsgründen wird das grundsätzliche Missbilligungsurteil vorläufig aufrechterhalten mit dem Vorbehalt des Eingreifens von Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründen.
- ⁶ Beim Fehlen derartiger Gründe kann ein endgültiges Missbilligungsurteil über das Verhalten gefällt werden. Zusammen mit der Bejahung der Voraussetzungen zu 1. und 2. liegt das für jede Bestrafung notwendige personale Verhaltensunrecht vor.
- ⁷ Bei Bejahung dieser Voraussetzungen liegt grundsätzlich vorsätzliches Verhaltensunrecht vor; grundsätzlich deshalb, weil das Fehlen von Vorsatzunrecht noch mit Blick auf die irriige Annahme von rechtfertigenden Umständen in Betracht zu ziehen ist.
- ⁸ Das einschlägige Sachproblem wird bisher unter dem Stichwort des "Erlaubnistatbestandsirrtums" diskutiert.
- ⁹ Bisher sog. "(hypothetischer) Kausal- und (objektiver) Zurechnungszusammenhang" zwischen Verhalten und Erfolg.
- ¹⁰ Bisher sog. "subjektiver Zurechnungszusammenhang" zwischen Vorsatztat und Erfolg. - Die jeweiligen Zusatz-Erfordernisse beim Vorsatzdelikt zeigen, dass das Unrecht des Fahrlässigkeitsdelikts in der Vorsatztat (als Minus) enthalten ist. Diese Einsicht hat wichtige theoretische und praktische Konsequenzen; vgl. dazu etwa BGHSt 17, 210; BGH(GS)St 39, 100, 104.